

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9a RVs 16/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Juni 1985 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1984 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 6. Juni 1984 wird zurückgewiesen.



en sind nicht zu ersetzen.
[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt erkannte bei dem im Jahre 1934 geborenen Kläger mit Neufeststellungsbescheid vom 29. September 1983 multiple Behinderungen an, bewertete die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 90 vH und gewährte - wie zuvor schon mit Bescheid vom 9. Juni 1982 - weiterhin an Vergünstigungsmerkmalen das Merkzeichen "G" (= erhebliche Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr). Der dem Kläger ausgehändigte Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck berechnete zu unentgeltlichen Beförderungen im öffentlichen Nahverkehr.

Das Versorgungsamt stellte mit Bescheid vom 3. Januar 1984 fest, daß der Kläger in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt sei; die ursprüngliche Zuerkennung des Merkzeichens "G" sei infolge Gesetzesänderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 (HBegleitG 1984) entfallen. Die in § 58 Abs 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) enthaltene unwiderlegbare Rechtsvermutung, wonach bei einer MdE um mindestens 80 vH eine erhebliche Gehbehinderung bestünde, sei aufgehoben. Nunmehr komme es allein auf das tatsächliche Vorliegen der erheblichen Gehbehinderung an.

Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat seine ablehnende Entscheidung ua darauf gestützt, daß beim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger eine erhebliche Gehbehinderung nicht vorläge. Hierzu hat das SG sachverständige Äußerungen einer Nervenärztin sowie eines Arztes für Allgemein- und Sportmedizin beigezogen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers, mit der er sich nicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des SG wendet, das Urteil des SG sowie die angefochtenen Verwaltungsbescheide aufgehoben. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Mit der Entziehung des gesundheitlichen Merkmals "G" habe der Beklagte in die erlangte Rechtsposition des Klägers eingegriffen. Deshalb hätte er dem Kläger vor Bescheiderteilung Gelegenheit zur Äußerung geben müssen. Die insoweit zwingende Vorschrift des § 24 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) sei unbeachtet geblieben. Der Beklagte habe auch nicht von einer Anhörung absehen dürfen; ein in § 24 Abs 2 SGB X normierter Ausnahmefall sei nicht gegeben. Die Anhörung sei auch nicht wirksam nachgeholt worden (§ 42 Satz 2 SGB X).

Der Beklagte rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 24 Abs 2 SGB X und des § 58 Abs 1 SchwbG. Einer Anhörung des Klägers vor Erlaß des Bescheides - meint der Beklagte - habe es nach § 24 Abs 2 Nr 2 und 4 SGB X nicht bedurft. Zudem sei diese im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden. Außerdem sei durch das HBegleitG 1984 die in § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG enthaltene unwiderlegbare Rechtsvermutung einer erheblichen Gehbehinderung bei einer MdE um mindestens 80 vH weggefallen. Auf diese Gesetzesänderung habe der Beklagte seine Entscheidung gestützt.



Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 8. Oktober 1984 aufzuheben.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Das Urteil des LSG, das der Klage allein wegen der Verletzung von Verwaltungsverfahrensrecht stattgab, war aufzuheben. Das SG hat indessen zu Recht entschieden, daß der Kläger nicht erheblich bewegungsbehindert ist und ihm deshalb das Merkzeichen "G" nicht zusteht.

§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Art 20 Nr 2 des HBegleitG 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I, 1532) hat die nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl I, 1649) begründete Rechtsvermutung, wonach ein Schwerbehinderter mit einer MdE von mindestens 80 vH in seiner Bewe-



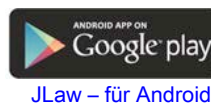
gungsfähigkeit im Straßenverkehr als erheblich beeinträchtigt gilt, mit Ablauf des 31. März 1984 beseitigt. Aufgrund dieser neuen Gesetzeslage war nunmehr zu prüfen, ob beim Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr (§ 57 SchwbG), die nach der ab 1. April 1984 geltenden Fassung erforderlich ist, gegeben sind. Diesen gesetzlichen Erfordernissen ist das SG nachgekommen. Es hat anhand sachverständiger Äußerungen einer Nervenärztin sowie eines Arztes für Allgemein- und Sportmedizin festgestellt, daß beim Kläger eine erhebliche Bewegungsbehinderung im Sinne des ab 1. April 1984 geltenden § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nicht besteht. Hiergegen hat der Kläger weder in der Berufungsinstanz Einwände erhoben noch in der Revisionsinstanz zulässige und begründete Revisionsrügen vorgebracht. Die tatsächlichen Feststellungen des SG sind somit für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG).

Demgegenüber ist die Meinung des Berufungsgerichts nicht zutreffend, die Klage müsse allein deswegen zum Erfolg führen, weil der Kläger entgegen § 24 Abs 1 SGB X nicht angehört worden sei und dies im Gerichtsverfahren nicht nachgeholt werden könne (§ 41 Abs 1 und 2 SGB X). § 24 Abs 1 SGB X setzt einen Eingriff in die Rechte eines Beteiligten durch einen Verwaltungsakt voraus. Einen derartigen Verwaltungsakt hat der Beklagte nicht erlassen. In die Rechte des Klägers hat nicht die Verwaltung, sondern der Gesetzgeber durch die oben genannte Gesetzesänderung unmittelbar eingegriffen.

Der angefochtene Bescheid enthält allerdings in seinem Verfü-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gungsteil folgenden Zusatz: "Die Feststellung des Merkzeichens 'G' in der entsprechenden Entscheidung und in Ihrem Ausweis werden mit Ablauf des 31. März 1984 aufgehoben". Darauf stützt sich die Meinung des Berufungsgerichts, erst die Verwaltung und nicht schon das Gesetz habe in das aufgrund des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF bestehende Recht eingegriffen. Diese Meinung trifft aber nicht zu.

Das Gesetz bringt mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß für die Beendigung des sich aus der Vermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF ergebenden Rechts keine Regelung der Verwaltung vorgesehen ist. Die Verwaltung hat nur eine Voraussetzung für die Rechtsstellung gemäß § 57 SchwbG für die Zukunft zu regeln.

Wenn Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 vH nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF eine erhebliche Bewegungsbehinderung iS des Satzes 1 nur mit einem Ausweis mit entsprechendem Aufdruck (Merkmal "G") nachweisen können, der ab 1. April 1984 gültig ist, und wenn wegen der Neufassung des Abs 1 als Voraussetzung für den neuen Ausweis eine tatsächliche Bewegungsbehinderung gemäß § 3 Abs 4 SchwbG festgestellt sein muß, dann ist die Rechtsstellung, die aufgrund der früheren Rechtsvermutung (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF) bestand, kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. März 1984 fortgefallen. Der Gesetzgeber hat nämlich nicht nur diejenigen Fälle erfaßt, die er im Ergebnis sachgerecht neu geregelt wissen wollte, und hat somit der Verwaltung nicht den Vollzug übertragen. Er hat ausnahmslos bei allen Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH die Zuerkennung der er-



heblichen Bewegungseinschränkung beendet, so wie er ihnen dieses Merkmal zuvor kraft Gesetzes durch die Rechtsvermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF eingeräumt hatte. Er verlangt von allen diesen Schwerbehinderten, daß sie sich einen neuen Ausweis beschaffen, wenn sie weiterhin die Vergünstigung der freien Beförderung im Nahverkehr genießen wollen. Der Sinn dieser Regelung ist es, die Verwaltung erstmals zu der Prüfung zu verpflichten, ob die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG erfüllt sind, die für diesen Personenkreis neu gefordert werden. Diese Auslegung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF entspricht auch den Motiven des Gesetzgebers, wie sie in der Begründung des Regierungsentwurfs geschildert sind (vgl BR-Drucks 302/83 S 89). Der Gesetzgeber geht hier davon aus, daß schon die alte Fassung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG die Betroffenen unmittelbar begünstigte: Eine Feststellung der erheblichen Bewegungseinschränkung sei bei Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH bisher nicht erfolgt. Von diesem Ausgangspunkt aus lag es nahe, daß das neue Gesetz diese gesetzliche Vergünstigung auch ohne Mitwirkung der Verwaltung wiederum durch Gesetz beendete.

Die allein durch eine gesetzliche Regelung zuerkannte Rechtsstellung des Klägers konnte durch eine Gesetzesvorschrift für die Zukunft beseitigt werden. Insoweit ist die Rechtslage anders, als wenn in den üblichen Fällen des Sozialrechts eine Leistung oder ein Recht durch Verwaltungsakt zuerkannt worden ist und nachträglich die gesetzlichen Voraussetzungen fortfallen; dann muß dies die Verwaltung in der Regel durch einen Änderungs- oder Aufhebungsbescheid aussprechen (vgl das zur Veröffentlichung be-



stimmte Urteil des 11. Senats des BSG vom 21. Februar 1985 - 11 RLw 1/84 -). Dem Recht der Kriegsopferversorgung, nach dem sich die Anerkennung als Schwerbehinderter und das übrige Verfahrensrecht für Schwerbehinderte richten (§ 3 SchwbG), ist ein solcher Eingriff durch das Gesetz nicht fremd. Als dieses Rechtsgebiet durch das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. Dezember 1950 (BGBl I, 791) völlig neu geordnet wurde, verloren die früheren Bescheide ihre Wirksamkeit mit zwei Ausnahmen: Die Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang iS des § 1 BVG blieb für die Zukunft rechtsverbindlich (§ 85), und die aufgrund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge wurden bis zu einer Feststellung nach dem neuen Gesetz weitergezahlt (§ 86).

Bei der durch § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF für den Einzelfall geschaffenen Rechtslage lag es nahe, daß die Verwaltung nicht einfach abwartete, wer von den Betroffenen einen Antrag stellen werde, sondern kraft ihrer Fürsorgeverpflichtung von sich aus tätig wurde. Auf diese Weise konnte sie verhindern, daß die wirklich erheblich in ihrer Bewegungsfähigkeit Behinderten am 1. April 1984 vor vollendeten Tatsachen standen und weder einen gültigen Ausweis besaßen, der zur unentgeltlichen Beförderung berechnigte, noch die für die Wirksamkeit in vielen Fällen erforderlichen 120,-- DM gezahlt hatten (vgl § 57 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF).

Die Verwaltung ist auch so tätig geworden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In Baden-Württemberg hat die Verwaltung alle in Betracht kommenden Fälle (mehrere hunderttausend) überprüft und auf unterstellten Antrag über die tatsächliche Bewegungsbehinderung einige Monate vor dem 1. April 1984 entschieden. In Nordrhein-Westfalen hat die Verwaltung die Schwerbehinderten mit einer MdE von wenigstens 80 vH über die allgemeine Rechtslage, wie sie auch in diesem Urteil vertreten wird, aufgeklärt und ihnen anheimgegeben, einen Antrag zu stellen und sich zur Frage der tatsächlichen erheblichen Bewegungseinschränkung zu äußern. In Niedersachsen hat die Verwaltung offenbar wie in Baden-Württemberg alle Fälle geprüft. Sie hat in diesem Land auch versucht, möglichst alle Betroffenen anzuhören.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob in allen Fällen, in denen auf einen nur unterstellten Antrag die Gewährung eines Rechts abgelehnt wird, eine vorherige Anhörung unterbleiben darf (so BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1982, 3 C 46.81 in BVerwGE 66, 184 = DVBl 1983, 271). Wenn aber - wie hier - das Gesetz nicht ein Verwaltungsverfahren vorschreibt, durch das die Verwaltung in eine bestehende Rechtsposition iS von § 24 Abs 1 SGB X einzugreifen hat, dann hat dies nur den Sinn, daß sie nicht vor irgendwelchen Maßnahmen die Adressaten anzuhören braucht und daß dieses Unterlassen keinen unheilbaren Verfahrensfehler begründet.

Da das neue Recht die Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung allen Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH unmittelbar entzog, ist es für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, wie ihnen diese nach altem Recht



tatsächlich zuerkannt war. Nach altem Recht war eine erhebliche Bewegungseinschränkung für Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 vH nicht durch die Verwaltung festzustellen. Davon geht auch, wie gesagt, die Gesetzesbegründung aus. Nach § 3 Abs 4 SchwbG waren - und sind - "weitere gesundheitliche Merkmale", dh andere als die MdE, nur dann festzustellen, wenn diese Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung sind. Bei den Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH wurde eine solche Verwaltungsentscheidung aber gerade nicht für die Vergünstigung der Freifahrt verlangt. Vorausgesetzt wurde ausschließlich die MdE von mindestens 80 vH. Allein aufgrund einer Feststellung der MdE nach § 3 Abs 1 bis 3 SchwbG war ein Ausweis nach § 3 Abs 5 SchwbG, der zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 SchwbG berechnigte, kraft der gesetzlichen Vermutung auszustellen. Dieser Ausweis ist ab 1. April 1984 unwirksam, weil seine gesetzliche Voraussetzung durch die gesetzliche Neuregelung entfallen ist.

Wenn man entgegen dieser Vorstellung des Gesetzes in dem Schreiben der Verwaltung an den Kläger, wonach dieser besonders bewegungsbehindert ist, eine Feststellung iS des § 3 Abs 4 SchwbG sehen wollte, so könnte sich die Frage ergeben, ob diese Entscheidung wegen eines Vertrauensschutzes auf Dauer Bestand hätte. Hat aber, was oben begründet wurde, § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF, ohne daß es eines Vollzuges durch die Verwaltung bedarf, die sich aus § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF ergebenden Vergünstigungen gleichmäßig für alle Schwerbehinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH beendet, so ist ein Vertrauensschutz für die Zeit ab



1. April 1984 nicht zu begründen. Die Neuregelung ist der Vertrauensvorschrift des § 45 SGB X gleichrangig und geht ihr deshalb als späteres Gesetz vor. Als Verwaltungsakt wäre die frühere - rechtswidrige - Feststellung, daß der Schwerbehinderte bewegungsbehindert sei, nach § 39 Abs 2 SGB X durch jene Neuregelung mit Ablauf des 31. März 1984 unwirksam geworden, denn der Verwaltungsakt hätte sich "auf andere Weise erledigt" als durch Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Zeitablauf (vgl Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., 1983, § 43 Rdz 17).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF bestehen nicht. Solche Bedenken wären allenfalls dann begründet, wenn die von § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF betroffenen Schwerbehinderten geltend machen könnten, ihnen sei durch das Gesetz etwas zuerkannt worden, wofür sie eine Gegenleistung erbracht oder worauf sie sich in ihrer Lebensgestaltung eingerichtet hätten und auch auf Dauer einstellen durften. Es kann dahinstehen, ob diejenigen sich darauf berufen können, bei denen wirklich die Nachteile vorliegen, die in § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG aF und nF geschildert sind. Nicht geltend machen können es jedenfalls diejenigen, bei denen durch die Pauschalregelung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF die erhebliche Bewegungseinschränkung unterstellt worden ist, obwohl sie nicht bestand. Der Gesetzgeber war jedenfalls nicht gehindert, die als sozial schädlich erkannte Pauschalregelung zu ändern und dafür zu sorgen, daß in Zukunft allein diejenigen, bei denen die ausgleichungsbedürftigen Nachteile des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG vorliegen, begünstigt werden. Damit ist dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung



- 12 -

(Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes) Rechnung getragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)